

4	RÜCKKEHR- UND WIEDEREINGLIEDERUNGSHILFE	1
4.1	Rückkehrberatung	2
4.1.1	Zweck und Geltungsbereich der Weisung	2
4.1.2	Allgemeine Bestimmungen	2
4.1.3	Trägerschaft	4
4.1.4	Strukturstandards	5
4.1.5	Beratungsstandards	6
4.1.6	Finanzierung der kantonalen Rückkehrberatungsstellen	8
4.1.7	Zielvereinbarung und Berichterstattung der kantonalen Rückkehrberatung	8
4.2	Individuelle Rückkehrhilfe	10
4.2.1	Zweck und Geltungsbereich der Weisung	10
4.2.2	Rückkehrhilfe ab Bundesasylzentren (RAZ)	10
4.2.3	Rückkehrhilfe in den Kantonen	11
4.2.4	Materielle Zusatzhilfe	11
4.2.5	Erhöhte Zusatzhilfe	12
4.2.6	Medizinische Rückkehrhilfe	13
4.2.7	Hilfe zur Niederlassung in einem Drittstaat und Einschränkungen	14
4.2.8	Verhältnis zu den Ausreisekosten	14
4.2.9	Zahlungsmodalitäten	14
4.2.10	Modalitäten der Rückerstattung	15
4.3	Anhänge	16

4 RÜCKKEHR- UND WIEDEREINGLIEDERUNGSHILFE

Die vorliegende Weisung stützt sich auf Artikel 93 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) sowie Artikel 62 bis 78 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312).



4.1 Rückkehrberatung

4.1.1 Zweck und Geltungsbereich der Weisung

Die Ziffer 4.1 der vorliegenden Weisung beschreibt gemäss den Artikeln 66 und 68a AsylV 2 die massgeblichen Grundlagen und Bedingungen der Organisation und Umsetzung der Rückkehrberatung. Sie definiert insbesondere:

- die allgemeinen Bestimmungen
- die Trägerschaft
- die Struktur- und Beratungskriterien
- die Finanzierung
- die Steuerung

4.1.2 Allgemeine Bestimmungen

4.1.2.1 Grundsatz

Rückkehrberatung ist eine Massnahme des Bereichs Rückkehrhilfe. Sie unterstützt die begünstigten Personen bei der Ausarbeitung von Rückkehrperspektiven und entfaltet ihre Wirkung im Verbund mit den übrigen Massnahmen der Rückkehrhilfe, namentlich der individuellen Rückkehrhilfe und den Programmen im Ausland.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) definiert die Tätigkeitsfelder der Rückkehrberatungsstellen und die Kriterien zur Qualitätssicherung (vgl. Ziffern 4.1.4 und 4.1.5). Die Kernaufgaben der Rückkehrberatungsstellen umfassen Information und Vernetzung sowie Beratung. Beide Tätigkeitsbereiche sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

4.1.2.2 Ziel

Das Ziel der Rückkehrberatung ist die Förderung der freiwilligen oder pflichtgemässen kontrollierten Ausreise sowie die Unterstützung der Rückkehr und der Wiedereingliederung der Begünstigten. Eigenverantwortung und Selbständigkeit hinsichtlich Planung und Durchführung sollen dabei gestärkt werden.

Freiwillige Ausreise bedeutet, dass eine Person die Schweiz aus eigenem Antrieb verlässt; pflichtgemässe Ausreise bedeutet, dass eine Person die Schweiz aufgrund einer entsprechenden Verfügung verlässt. Kontrollierte Ausreise bedeutet, dass diese von einer dafür zuständigen Stelle bestätigt wird.



4.1.2.3 Begünstigte der Rückkehrberatung

Folgende Personenkategorien des Asylbereichs sowie Personen nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) haben Zugang zur Rückkehrberatung:

- Asylsuchende mit hängigem Verfahren
- abgewiesene Asylsuchende
- Personen mit Nichteintretensentscheid
- vorläufig Aufgenommene
- Schutzbedürftige
- anerkannte Flüchtlinge.

Die Weisungen und Rundschreiben über die unterschiedlichen Instrumente der Rückkehrhilfe – namentlich die individuelle Rückkehrhilfe und die Programme im Ausland – definieren die Leistungen, zu denen die verschiedenen Personenkategorien Zugang haben.

Von jeder finanziellen Rückkehrhilfe ausgeschlossen sind die in Artikel 64 Absatz 1 AsylV 2 genannten Personen.

4.1.2.4 Information und Vernetzung

Die Rückkehrberatungsstellen sorgen dafür, dass die Adressaten frühzeitig und regelmässig im Asylverfahren über die Rückkehrhilfe informiert werden.

Adressaten der Informationstätigkeit sind diejenigen Personen, die zur Inanspruchnahme von Rückkehrberatung berechtigt sind (vgl. Ziffer 4.1.2.3).

Die Rückkehrberatungsstellen wirken darauf hin, dass kantonale und kommunale Behörden sowie sonstige im öffentlichen Auftrag tätige Institutionen mit den Zielen und Massnahmen der Rückkehrhilfe vertraut sowie die Funktionen der Rückkehrberatung geklärt sind. Ferner führen sie einen regelmässigen Dialog mit Personen im Umfeld der jeweiligen Zielgruppe, um Ziele und Zweck der Rückkehrhilfe zu erläutern.

Die Informations- und Vernetzungstätigkeit wird gemäss den für dieses Tätigkeitsfeld definierten Kriterien durchgeführt (vgl. Ziffern 4.1.4).

Das SEM stellt zur Unterstützung der Informations- und Vernetzungstätigkeit geeignetes Material zur Verfügung und steht den Rückkehrberatungsstellen beratend zur Seite. Die Rückkehrberatungsstellen halten das SEM über die getroffenen Massnahmen und die verwendeten Informationsmittel auf dem Laufenden.

4.1.2.5 Beratung

Die Beratungstätigkeit wird gemäss den für dieses Tätigkeitsfeld definierten Kriterien durchgeführt (vgl. Ziffer 4.1.5). Beratung umfasst auch Unterstützung bei der Beschaffung der Reisepapiere und Organisation der Ausreise. Das SEM leitet vorhandene Informatio-



nen zur Ausreise der begünstigten Personen und über die Umsetzung von Rückkehrhilfemassnahmen vor Ort an die Rückkehrberatungsstellen weiter.

4.1.2.6 Grenzen des Auftrags

Die nachfolgenden Tätigkeiten fallen nicht in den Aufgabenbereich der Rückkehrberatung:

- Rechtsberatung
- Übernahme von Mandaten zugunsten der Zielgruppe im Rahmen des Asylverfahrens oder eines ausländerrechtlichen Verfahrens.

4.1.2.7 Zusatzaufgaben

Gemäss Artikel 68a AsylV 2 kann das SEM Absprachen mit den Kantonen oder Dritten zur Durchführung von zusätzlichen Aufgaben treffen, die nicht unter Artikel 66 AsylV 2 fallen.

Zusatzaufgaben beinhalten namentlich die Durchführung spezifischer Umfragen, Beratungs- und Informationstätigkeiten sowie Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen.

Als Leistungsanbieter für Zusatzaufgaben kommen Rückkehrberatungsstellen und Dritte in Betracht, vorbehältlich ihrer Kompetenzen und Ressourcen. Die Kantone oder Dritte können dem SEM Projekte unterbreiten, die unter Absätze 1 und 2 des Artikels 68a fallen. Dieses äussert sich zur Zweckmässigkeit des Projektes und entscheidet über dessen Finanzierung.

4.1.2.8 Evaluation

Durch die systematische Auswertung von Berichten und Statistiken, Durchführung von Evaluationen oder mittels regelmässigen Kontakten mit den Kantonen kann das SEM die Tätigkeit der Rückkehrberatungsstellen überprüfen.

Das SEM gibt den Rückkehrberatungsstellen Hinweise auf mögliche Problembereiche und schlägt konkrete Verbesserungsmöglichkeiten vor.

4.1.3 Trägerschaft

Die Kantone betreiben Rückkehrberatungsstellen gemäss Artikel 67 AsylV 2 und bestimmen deren Trägerschaft.

Wesentliche Änderungen im Betrieb der Rückkehrberatungsstellen (z.B. Wechsel der Trägerschaft, personelle Wechsel) sind dem SEM frühzeitig anzuzeigen. Dabei sind mögliche Auswirkungen auf laufende Rückkehrhilfemassnahmen und auf Ausbildungsveranstaltungen des SEM zu berücksichtigen.



Zuständig für die Rückkehrberatungsstellen in den Bundesasylzentren (BAZ) ist das SEM. Es kann die Aufgabe kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

4.1.4 Strukturstandards

4.1.4.1 Grundsatz

Die nachfolgend aufgeführten Strukturkriterien beziehen sich auf die Qualität der Rahmenbedingungen der Rückkehrberatungsstellen und umfassen fünf Themenbereiche. Die Kriterien dienen der Qualitätssicherung.

4.1.4.2 Visibilität

Visibilität ermöglicht Information zur Rückkehrberatung unter potentiellen Rückkehrenden sowie unter den Fachkräften, die mit diesen in Kontakt stehen (z.B. Rechtsberatung, Seelsorge, Sicherheit, Betreuung). Die Visibilität bezieht sich dabei auf die Rückkehrhilfe und Rückkehrberatung als Angebot, nicht auf die die Art und Höhe der Rückkehrhilfe im Einzelfall. Herstellung der Visibilität bedeutet gleichzeitig die Abgrenzung zu anderen Angeboten oder Akteuren (z.B. Rechtsberatung, Wegweisungsvollzug).

Eine gezielte Informationspolitik erhöht die Wahrscheinlichkeit der Kontaktaufnahme von potentiellen Rückkehrenden mit der Rückkehrberatungsstelle. Sie vermindert falsche Vorstellungen über das Angebot, die den Beratungsprozess verlangsamen können.

4.1.4.3 Vernetzung

Vernetzung bedeutet ein ausgebautes Beziehungsnetz mit relevanten kommunalen, kantonalen und nationalen Akteuren im Umfeld der Rückkehrberatung und der potentiellen Rückkehrenden. Die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen den Akteuren ist geklärt.

Ein hoher Vernetzungsgrad (Kontaktdaten, Verfügbarkeit) reduziert Verzögerungen im Beratungsprozess und erhöht die konsistente Informationsvermittlung an die potentiellen Rückkehrenden sowie Klientinnen und Klienten. Formelle Beziehungen zu zentralen Akteuren führen dazu, dass Klientinnen und Klienten die Rollen- und Aufgabenklärung besser wahrnehmen können.

4.1.4.4 Datenaustausch und Datenschutz

Die Erhebung, Verwendung und Weiterleitung von Daten ist sowohl intern als auch mit externen Akteuren klar geregelt. Es werden nur Daten erhoben oder verwendet, die für den Beratungsprozess notwendig sind. Die Klientinnen und Klienten werden über die Weitergabe persönlicher Daten informiert.

Klare Regeln zum Datenschutz fördern eine gezielte Datenverwendung.



4.1.4.5 Aus- und Weiterbildung

Die Rückkehrberatenden besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungen. Regelmässige handlungsorientierte Reflexionen finden statt (z.B. Intervision, Supervision, Rückkehrberatungsstellen-übergreifende Treffen). Das SEM organisiert für die Rückkehrberatungsstellen Informationsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Sicherstellung und Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenz dienen. Die Teilnahme an diesen Fachausbildungen ist obligatorisch.

Ein rasch abrufbares und zugängliches Wissen erhöht die Beratungssicherheit. Der Erfahrungsaustausch mit anderen Akteuren beschleunigt die Entscheidungsfindung im Beratungsprozess.

4.1.4.6 Dokumentation

Die Dokumentation der Beratung widerspiegelt den Beratungsprozess. Sie hält die Tätigkeiten gegenüber Mitarbeitenden, dem SEM sowie gegenüber anderen Rückkehrberatungsstellen fest und dient dem Austausch und der Weiterentwicklung. Die Dokumentation stellt eine wesentliche Grundlage für die Evaluation und Legitimation der Beratungstätigkeit dar. Der Tätigkeitsbericht orientiert sich an den Zielvereinbarungen und den Kriterien zur Qualitätssicherung für die Rückkehrberatung (vgl. Ziffern 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.7).

Eine fortwährende aktualisierte Dokumentation ermöglicht die interne Fallübergabe. Eine Dokumentation, die sich an den Zielvereinbarungen des Tätigkeitsberichts ausrichtet, bildet die Grundlage für die Evaluation durch das SEM.

4.1.5 Beratungsstandards

4.1.5.1 Grundsatz

Die nachfolgend aufgeführten Beratungskriterien beziehen sich auf die Qualität und Effizienz der Beratung und umfassen vier Themenbereiche. Sie bestehen aus Qualitäts- und Effizienzkriterien.

4.1.5.2 Beratungsangebot

Das Beratungsangebot trägt der heterogenen Zielgruppe Rechnung. Es ist adressatengerecht und fokussiert auf die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten. Das Beratungsangebot thematisiert die Rückkehr und beleuchtet die Situation der Klientinnen und Klienten in ihrer Gesamtheit. In der Beratung werden Rahmenbedingungen und Grenzen der Rückkehrberatung aufgezeigt. Die Beratung trägt zur Entscheidungsfindung der Klientinnen und Klienten bei. Verschiedene Handlungsoptionen und ihre Folgen werden besprochen. Die wesentlichen Schritte vor, während und nach der Rückkehr werden thematisiert. Adäquate Beratungsangebote und Informationsmaterialien tragen dazu bei, dass Klientinnen und Klienten sich auch zwischen den Beratungsterminen mit der Rückkehr beschäftigen. Jeder Beratungsprozess endet mit einem Abschlussgespräch.



Das Beratungsangebot ist niederschwellig und vertraulich. Niederschwelligkeit fördert den Zugang der Klientinnen und Klienten zur Rückkehrberatung. Die Rückkehrberatung findet räumlich getrennt vom Wegweisungsvollzug statt. Die Beratungspersonen sorgen für die sprachliche Verständigung und vermindern dadurch Missverständnisse im Beratungsprozess.

4.1.5.3 Rückkehrhilfe und Projektplan

Die Klientinnen und Klienten sind vollständig über das Rückkehrhilfeangebot informiert. Die beantragte Rückkehrhilfe ist dem Bedarf angemessen. Die Rückkehrberatenden unterstützen die Klientinnen und Klienten bei der Ausarbeitung des Projektplans zur Beantragung der materiellen Zusatzhilfe (vgl. Ziffer 4.2.4). Die Projektpläne sind nachvollziehbar. Sie entsprechen sowohl den individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Klientinnen und Klienten als auch den spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Klare Kriterien und ein transparenter Verfahrensablauf ermöglichen die Ausarbeitung eines Projektplans, der durch das SEM in der Folge bewilligt wird. Gute Kenntnisse der Anforderungen des SEM an die Projektpläne erhöhen die Anzahl bewilligter Anträge.

4.1.5.4 Beziehung zu den Klientinnen und Klienten

Die Beziehung zu den potentiellen Rückkehrenden ist individuell, unvoreingenommen und fallbezogen. Sie verlangt von den Beratungspersonen Offenheit, Empathie und Flexibilität. Die Rollen und Aufgaben sowohl der Rückkehrberatenden als auch der Klientinnen und Klienten sind geklärt. Vertraulichkeit wird zugesichert und gewährleistet. Die Beratungsperson schafft durch diesen Ansatz förderliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit.

4.1.5.5 Kompetenzen

Die Kompetenzen der Rückkehrberatenden erlauben eine vollständige, schnelle Fallfassung und -bearbeitung, angemessene Einbindung der Klientinnen und Klienten und einen reibungslosen Ablauf. Die Beratungspersonen sind in der Lage, den Einzelfall mit dem Angebot der Rückkehrberatungsstelle abzugleichen (Triage). Sie können Zuständigkeiten abklären und verweisen bei Bedarf an andere Stellen. Beratungspersonen sind behördengewandt und gut vernetzt. Sie haben Kenntnisse der Abläufe und Prozesse innerhalb der Rückkehrberatung sowie bezüglich der Schnittstellen.

Die Rückkehrberatenden verfügen über Beratungskompetenzen. Diesen zu Grunde liegen Fachkompetenzen (Sprach- und Länderkenntnisse, gesetzliche Grundlagen), Methodenkompetenzen (Gesprächsführung, Projektmanagement) sowie Sozialkompetenzen (Offenheit und Empathie). Die Beratungspersonen sind in der Lage, die Klientinnen und Klienten bei der Ausarbeitung der Projektpläne zu unterstützen (vgl. Ziffer 4.1.5.3).



4.1.6 Finanzierung der kantonalen Rückkehrberatungsstellen

4.1.6.1 Grundsatz

Kantone, welche nach den Grundsätzen dieser Weisung Rückkehrberatung anbieten, werden gemäss Artikel 68 AsylV 2 mit den nachfolgend beschriebenen Bundesbeiträgen unterstützt.

4.1.6.2 Basispauschale

Die Basispauschale wird in Artikel 68 Absatz 3 AsylV 2 geregelt. Der revidierte Absatz 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieser Beitrag wird garantiert, sofern die Rückkehrberatung der vorliegenden Weisung entsprechend durchgeführt wird.

4.1.6.3 Leistungspauschale

Die Leistungspauschale wird in Artikel 68 Absatz 4 AsylV 2 geregelt. Sie beträgt 1'000 Franken pro im Vorjahr ausgereiste Person. Der revidierte Absatz 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

4.1.6.4 Festlegung und Zahlung der Pauschalen

Die Festlegung und Zahlung der Pauschalen wird in Artikel 68 Absätze 5 und 6 AsylV 2 geregelt.

4.1.6.5 Erbringung der Leistung

In Übereinstimmung mit Artikel 25 Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) prüft das SEM die ordnungsgemässe Erfüllung des Leistungsauftrags. Rückforderungen der Beiträge erfolgen nach Massgabe von Artikel 28 SuG.

4.1.6.6 Auskunftspflicht

Die Empfänger von Bundesbeiträgen haben den Finanzkontrollstellen auf Verlangen Einblick in Bücher, Zahlungsbelege und andere Dokumente zu gewähren, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen an Ort und Stelle Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Verletzungen der Auskunftspflicht werden nach Artikel 40 SuG geahndet.

4.1.7 Zielvereinbarung und Berichterstattung der kantonalen Rückkehrberatung

4.1.7.1 Grundsatz

Das SEM trägt der Notwendigkeit nach Qualitätssicherung im Bereich Rückkehrberatung durch die nachfolgend beschriebenen Massnahmen Rechnung. Ziel der Massnahmen ist



die Steigerung der Qualität und Effizienz der Rückkehrberatung. Die Kantone sind zur umfassenden Mitarbeit bei diesen Massnahmen verpflichtet.

4.1.7.2 Zielvereinbarung

Jedes Jahr werden in den Kantonen spezifische Ziele für die Rückkehrberatung festgelegt, welche sich an den Struktur- und Beratungskriterien orientieren (vgl. Ziffern 4.1.4 und 4.1.5). Jeder Kanton muss mindestens zwei Ziele definieren. Das SEM kann zusätzliche Ziele für einzelne oder alle Kantone festlegen.

Die Ziele werden zu Beginn des Jahres in einem Tätigkeitsbericht festgehalten und im Rahmen eines jährlichen Treffens mit dem SEM vereinbart. Sie werden anhand konkreter Aktionen definiert und mit Indikatoren gemessen.

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen des Tätigkeitsberichts des Folgejahres und anlässlich des jährlichen Treffens mit dem SEM.

Soweit im Laufe eines Jahres Umstände eintreten, die voraussichtlich dazu führen, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden können, informieren die Rückkehrberatungsstellen das SEM umgehend.

Das SEM behält sich das Recht vor, den Pauschalbeitrag zu kürzen, wenn die spezifischen Ziele nicht erreicht und die definierten Aktivitäten nicht durchgeführt wurden.

4.1.7.3 Berichterstattung

Die kantonalen Rückkehrberatungsstellen reichen dem SEM bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr ein. Der Tätigkeitsbericht wird gemäss den Vorgaben im Anhang 1 zu Weisung III / 4 aufgebaut. Er listet die erbrachten Leistungen in den Bereichen Information, Vernetzung und Beratung auf und orientiert über die kantonale Situation im Bereich Rückkehrhilfe. Der Aufwand für den Bericht soll in einem angemessenen Verhältnis zur Beratungstätigkeit stehen. Der Bericht dient der Evaluation durch das SEM (vgl. Ziffer 4.1.2.8).

Der Tätigkeitsbericht enthält unter Ziffer 6 eine Evaluation der im Vorjahr angestrebten Ziele und schlägt für das kommende Jahr neue Ziele vor. Erkenntnisse aus der Dokumentation werden dabei als Grundlage für die Zielvereinbarungen mit dem SEM verwendet.

Das Tätigkeitsprotokoll, in welchem die Beratungsfälle und die Ausreisen zusammengefasst werden (Anhang 2 zu Weisung III / 4), wird dem Tätigkeitsbericht beigelegt. Es dient als Grundlage für die Bemessung des leistungsabhängigen Beitrags.



4.2 Individuelle Rückkehrhilfe

4.2.1 Zweck und Geltungsbereich der Weisung

Die Ziffer 4.2 der vorliegenden Weisung regelt gemäss den Artikeln 74 und 78 der AsylV 2 die Beträge der individuellen Rückkehrhilfe sowie die Auszahlungs- bzw. Rückerstattungsmodalitäten.

4.2.2 Rückkehrhilfe ab Bundesasylzentren (RAZ)

Alle asylsuchenden Personen, die sich in einem nationalen Verfahren oder einem Dublin-Verfahren befinden und sich in den BAZ oder im Flughafentransit des Bundes aufhalten, und bei denen keine Ausschlussgründe gemäss Artikel 64 oder 76a AsylV 2 vorliegen, können bei einer freiwilligen oder pflichtgemässen Ausreise individuelle Rückkehrhilfe beantragen. Diese kann gemäss Artikel 74 Absätze 2 und 5 AsylV 2 namentlich nach Alter, Stand des Asylverfahrens, aus länderspezifischen Gründen und unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer individuell abgestuft werden. Das SEM prüft die Zielgruppe und degressive Ausgestaltung fortlaufend und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor. Es kann dabei gemäss Artikel 64 Absatz 5 AsylV 2 die Rückkehrhilfe für einzelne Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaaten aus länderspezifischen Gründen befristet streichen.

Massgeblich für die Bestimmung der Rückkehrhilfeleistungen im degressiven Modell ist die Phase, in welcher der Rückkehrhilfeantrag gestellt wird. Die Rückkehrhilfe umfasst in einer ersten Phase eine Pauschale von maximal 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person, jedoch maximal 2'000 Franken pro Familie respektive 1'500 Franken pro Ehepaar, eine materielle Zusatzhilfe von maximal CHF 3'000 (Ziffer 4.2.4) und gegebenenfalls eine medizinische Rückkehrhilfe (Ziffer 4.2.6). Um die höchstmögliche Rückkehrhilfe zu erhalten, müssen die Asylsuchenden spätestens anlässlich der ersten Befragung (Dublin-Gespräch) ihre Absicht erklären, so rasch als möglich die Rückkehrhilfe zu beantragen und auszureisen. Melden sie sich vor Ablauf der Beschwerdefrist für eine Ausreise mit Rückkehrhilfe an (zweite Phase), wird die Pauschale halbiert, aber die Zusatzhilfe bleibt unverändert. Melden sie sich erst später an (dritte Phase), erfolgt eine weitere Halbierung der Pauschale sowie die Streichung der Zusatzhilfe. Die Ausreise soll in der Regel bis zum Ende der folgenden Phase stattfinden, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Höchstdauer des Aufenthalts im BAZ.

Das SEM kann für einzelne Heimat-, Herkunfts- und Drittstaaten die Zusatzhilfe aus länderspezifischen Gründen gemäss Artikel 74 Absatz 4 AsylV 2 befristet auf maximal 5'000 Franken erhöhen.

Für die Pauschale ist das Alter im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer Wegweisungsverfügung, bzw. der Zeitpunkt des Rückzugs des Asylgesuches oder eines allfälligen Asylverzichts massgebend. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag ausbezahlt werden. Staatsangehörige aus nicht visumsbefreiten EU-Nichtmitgliedstaaten innerhalb Europas (Kosovo) sowie aus den südlich und östlich an die EU-Aussengrenze anliegenden Ländern erhalten in der Regel keine



Zusatzhilfe. Bei Härtefällen und aufgrund befristeter länderspezifischer Interessen kann das SEM Ausnahmen gewähren.

Die degressive Ausgestaltung der Rückkehrhilfe kommt nur bei Personen, die im beschleunigten Asylverfahren behandelt werden, zur Anwendung. Für Personen im Flughafenentransit und in Härtefällen, insbesondere bei Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands als verletzlich zu betrachten sind, kann das SEM auf die degressive Ausgestaltung der Rückkehrhilfe verzichten.

Die Gewährung der Rückkehrhilfe erfolgt durch das SEM. Die Organisation der Ausreise erfolgt durch die für RAZ zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit dem SEM. Der Antrag für Rückkehrhilfe der zuständigen Stelle umfasst das Formular „Individuelle Rückkehrhilfe BAZ“ (siehe Anhang 3 zu Weisung III / 4) und gegebenenfalls den Projektplan gemäss Anhang 4 zu Weisung III / 4.

4.2.3 Rückkehrhilfe in den Kantonen

Personen aus dem Asylbereich, die einem Kanton zugewiesen sind, und Personen aus dem Ausländerbereich gemäss Artikel 60 AIG können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag einreichen.

Die zuständige Sektion des SEM entscheidet auf Antrag der kantonalen Rückkehrberatungsstellen gemäss Artikeln 62 bis 64 sowie Artikeln 73 bis 78 AsylV 2 über die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe.

Bleiben die ausreisewilligen Personen den für sie gebuchten Flügen fern (No Shows), ist die Auszahlung der Rückkehrhilfe bei Neubuchungen nur in begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion des SEM möglich (dies gilt auch bei Ausreisen mit RAZ).

4.2.3.1 Pauschale

Asylsuchende Personen, welche die Bestimmungen zur Gewährung von Rückkehrhilfe erfüllen, erhalten eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person.

Für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer Wegweisungsverfügung, bzw. der Zeitpunkt des Rückzugs des Asylgesuches oder eines allfälligen Asylverzichts massgebend. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag ausbezahlt werden.

4.2.4 Materielle Zusatzhilfe

Die zuständigen kantonalen Stellen können gemäss Artikel 74 Absatz 3 und 4 AsylV 2 bei der zuständigen Sektion des SEM ein Gesuch zur Gewährung einer materiellen Zusatzhilfe einreichen.



Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 3'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum oder für spezielle Hilfsmassnahmen für verletzte Personen eingesetzt werden. Bezüglich Wohnraumlösungen kann die Zusatzhilfe zur Bezahlung von Mieten oder für Bau- oder Renovationsarbeiten eingesetzt werden. Die Mietzahlungen an direkte Verwandte (Grosseltern, Eltern, Kinder) sind nicht gestattet. Die Gewährung einer materiellen Zusatzhilfe hängt sowohl von der persönlichen Situation der Antrag stellenden Person ab als auch vom Nachweis ihrer konkreten Bestrebungen zur Verbesserung der beruflichen oder sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Der Antrag der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle umfasst den Projektplan gemäss Anhang 4 zu Weisung III / 4. Die zuständigen Stellen überprüfen grössere Budgetposten auf ihre Richtigkeit und klären ab, ob die Antrag stellende Person die Voraussetzungen für das vorgesehene Projekt mitbringt.

Verfügt die zuständige Beratungsstelle im Kanton oder BAZ nicht über alle notwendigen Informationen kann sie diese über das SEM oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. Internationale Organisation für Migration IOM) einholen.

4.2.5 Erhöhte Zusatzhilfe

Das SEM kann für Personen mit besonderen Reintegrationsbedürfnissen gemäss Artikel 74 Absatz 4 AsylV 2 eine erhöhte Zusatzhilfe von maximal 5'000 Franken gewähren. Das SEM veranlasst in diesen Fällen in der Regel ein Monitoring im Herkunftsland oder Drittstaat durch die schweizerische Vertretung oder eine vom SEM beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM).

Zu den besonderen Reintegrationsbedürfnissen zählen die nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen.

4.2.5.1 Berufsprojekt und Wohnraum

Wenn im Herkunftsland ein Berufsprojekt von 3'000 Franken geplant und gleichzeitig keine dauerhafte Wohnmöglichkeit vorhanden ist, kann eine erhöhte Zusatzhilfe für eine Wohnraumlösung gewährt werden.

4.2.5.2 Härtefälle, insbesondere verletzte Personen

Härtefälle, namentlich Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind. Die Zusatzhilfe kann dabei unter anderem auch die Übernahme von Transportkosten, bauliche Massnahmen, Kauf von Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten sowie Cash-for-Shelter respektive Cash-for-Care umfassen.

4.2.5.3 Grosse Familien

Familien mit mehr als drei Kindern und mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen.



4.2.5.4 Familien mit erwachsenen Kindern im gleichen Haushalt

Familien mit erwachsenen Kindern, die nach der Rückkehr im gleichen Haushalt leben. Die Kinder können keine eigenen Projekte beantragen. Ob die Eltern und die Kinder in einem oder mehreren Asyldossiers erfasst sind, spielt dabei keine Rolle.

4.2.5.5 Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme oder anerkannte Flüchtlinge mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen.

4.2.5.6 Länderspezifische Gründe

Das SEM kann aus länderspezifischen Gründen gezielte Aktionen für gewisse Personengruppen lancieren und diesen den Zugang zur erhöhten Zusatzhilfe ermöglichen. Diese Aktionen sind befristet.

4.2.6 Medizinische Rückkehrhilfe

Individuelle Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen kann in Form von Medikamenten oder einer Pauschale für medizinische Behandlungen gewährt werden. Jedes Gesuch ist der zuständigen Sektion des SEM zur Prüfung zu unterbreiten.

Das SEM legt den Betrag und die Modalitäten für die medizinische Rückkehrhilfe in Absprache mit den zuständigen Rückkehrberatungsstellen im Kanton oder BAZ fest.

Dem Gesuch sind zwingend ein ärztlicher Bericht und der entsprechende Kostenvorschlag (z.B. einer Apotheke betreffend Medikamentenvorrat) beizulegen. Bei Beträgen über 1'000 Franken klärt die zuständige kantonale Stelle in der Regel über das SEM oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) Kosten und Verfügbarkeit der Medikamente oder Behandlungen im Ausland ab.

Medikamente und / oder Behandlungen werden für maximal drei Monate mitgegeben respektive übernommen.

Liegen schwerere medizinische Probleme vor, kann das SEM eine Partnerorganisation (z.B. IOM) beauftragen, bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen der Herkunftsstaaten Hilfe zu leisten. Bei fehlenden Strukturen und in begründeten Einzelfällen können zudem Kosten für Medikamente bzw. Behandlungen für drei weitere Monate übernommen werden. Der entsprechende Antrag ist dem SEM durch die beauftragte Organisation zur Prüfung zu unterbreiten. Die allfällige Auszahlung übernimmt die Partnerorganisation gegen Beibringung der entsprechenden Belege durch die Antrag stellenden Personen.

Gemäss Artikel 75 Absatz 2 AsylV 2 kann bei medizinisch unerlässlichen Behandlungen die Behandlungsdauer verlängert werden, wenn eine endgültige Heilung erreicht werden kann. Hilfeleistungen auf unbestimmte Zeit sind jedoch ausgeschlossen.



4.2.7 Hilfe zur Niederlassung in einem Drittstaat und Einschränkungen

Auch bei einer freiwilligen oder pflichtgemässen Weiterreise in einen Drittstaat, der nicht dem Heimat- oder Herkunftsstaat entspricht, kann gemäss Artikel 76 Absatz 1 AsylV 2 individuelle Rückkehrhilfe gewährt werden, wenn die betroffene Person zu einem dauerhaften Verbleib berechtigt ist.

Die Pauschale kann ohne entsprechenden Nachweis vor der Ausreise ausbezahlt werden. Bei Gewährung einer materiellen Zusatzhilfe muss, nebst der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, spätestens ein Jahr nach der Ausreise eine gültige Aufenthaltsbewilligung des Drittstaates für mindestens ein Jahr vorliegen.

Gemäss Artikel 76a Absatz 1 AsylV 2 kann keine individuelle Rückkehrhilfe gewährt werden, wenn Personen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten von der Visumpflicht befreit sind oder in einen visumsbefreiten Staat weiterreisen. Personen, die aus individuellen Gründen ohne Visum in die Schweiz einreisen können, sind ebenfalls von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen. Dies betrifft namentlich Personen mit einem Flüchtlingsstatus oder einem Aufenthaltstitel in einem Schengenstaat.

Personen aus visumsbefreiten Staaten mit besonderen Reintegrationsbedürfnissen gemäss Artikel 76a Absatz 2 AsylV 2 kann die zuständige Sektion des SEM ausnahmsweise Rückkehrhilfe gewähren. Die diesbezüglichen Ausnahmen umfassen neben medizinischer Rückkehrhilfen reduzierte Pauschalen und schliessen eine erhöhte Zusatzhilfe aus.

Personen, die vor der Visumsbefreiung ihres Herkunftsstaates in die Schweiz einreisten, sind vom Ausschluss nicht betroffen und erhalten Rückkehrhilfe gemäss dieser Weisung.

4.2.8 Verhältnis zu den Ausreisekosten

Das SEM übernimmt in begründeten Einzelfällen gemäss Artikel 59 Absatz 1 AsylV 2 die Kosten für die Beförderung des Gepäcks bis zum Betrag von 200 Franken je volljährige Person und 50 Franken je Kind, maximal 500 Franken pro Familie. Entsprechende Gesuche sind der zuständigen Sektion des SEM zur Prüfung zu unterbreiten.

Bei Gewährung einer Rückkehrhilfe ist ein erhöhtes Reisegeld gemäss Artikel 59a Absatz 2 AsylV 2 nur möglich, wenn es zur Deckung einer langen und teuren Weiterreise im Zielstaat dient.

4.2.9 Zahlungsmodalitäten

4.2.9.1 Ausreisen auf dem Luftweg

Anträge zur Auszahlung von individueller Rückkehrhilfe durch swissREPAT sind auf dem Formular „Individuelle Rückkehrhilfe“ (siehe Anhang 3 zu Weisung III / 4) bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Ausreisedatum bei der zuständigen Sektion des SEM einzureichen.



Nach erfolgter Prüfung werden die Anträge bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Ausreisedatum an swissREPAT und den Kanton zur Vorbereitung der Auszahlung weitergeleitet.

Die zuständigen kantonalen Stellen können in begründeten Einzelfällen vor dem Zeitpunkt der effektiven Ausreise Teilauszahlungen der individuellen Rückkehrhilfe ausrichten. Medizinische Rückkehrhilfe kann nach Rücksprache mit dem SEM im Kanton ausbezahlt werden, soweit dies vor der Ausreise für den Kauf von Medikamenten unerlässlich ist.

Die zuständigen kantonalen Stellen achten auf eine zweckmässige Verwendung des zur Verfügung stehenden Betrages im Sinne des Artikels 62 AsylV 2. Es wird empfohlen, die Teilauszahlungen nicht bar vorzunehmen, sondern Rechnungen direkt zu begleichen oder von den begünstigten Personen die entsprechenden Belege zu verlangen.

Es besteht kein Anspruch auf eine vorgezogene Auszahlung. Die zuständigen Stellen können diese verweigern, falls die entsprechenden Bedingungen dafür nicht erfüllt sind.

4.2.9.2 Ausreise auf dem Landweg

Erfolgt die Ausreise auf dem Landweg, können die zuständigen Stellen die Pauschale im Kanton auszahlen. Voraussetzung hierzu ist, dass der Landtransit durch die angrenzenden Staaten legal erfolgt und die hierzu notwendigen Dokumente und Visa vorliegen.

4.2.9.3 Auszahlungen vor Ort

Bei materieller Zusatzhilfe wird die Auszahlung in der Regel vor Ort durch die Schweizerische Vertretung oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) organisiert. Die Auszahlungsmodalitäten werden im Einzelfall vorgängig geregelt. Die erste Kontaktaufnahme vor Ort erfolgt durch die begünstigten Personen bis spätestens drei Monate nach der Ausreise. Die Auszahlung erfolgt gegen die Beibringung der entsprechenden Belege. Bei Kontaktabbruch wird der betreffende Fall ein Jahr nach der Ausreise abgeschlossen.

Bei der erhöhten Zusatzhilfe müssen die Auszahlungen im Herkunftsland erfolgen.

4.2.10 Modalitäten der Rückerstattung

4.2.10.1 Vorgehen

Für Beträge, die im Kanton ausbezahlt wurden, richtet die zuständige kantonale Behörde ein Gesuch um Rückerstattung an das SEM, c/o DLZ Finanzen EFD, REF-1106-00075, CH-3003 Bern. Dem Gesuch um Rückerstattung müssen eine Kopie der Kostenübernahmebestätigung des SEM (Kopie unterzeichnetes Formular Individuelle Rückkehrhilfe oder Bestätigungsschreiben), die jeweiligen Auszahlungsbelege sowie ein Einzahlungsschein der zuständigen kantonalen Behörde beigelegt werden. Anträge auf Rückerstattung sind pro Dossier einzureichen.



Allfällige Rechnungen von Dritten sind von der zuständigen kantonalen Stelle zu begleichen, welche dann beim SEM deren Rückerstattung beantragt.

Wurde keine anderweitige Vereinbarung getroffen, begleicht das SEM eine Rechnung nur dann direkt, wenn es den entsprechenden Auftrag selber erteilt hat.

Periodische Abrechnungen, welche mehrere Fälle betreffen, sind nicht zulässig. Hingegen kann die Abrechnung mehrerer Einzelfälle (max. fünf) mittels einer einzigen Rechnung erfolgen, sofern sie von einer Aufstellung mit den entsprechenden N-Nummern der Dossiers und den jeweiligen Kostenübernahmebestätigungen begleitet wird.

Das SEM behält sich vor, Rechnungen zurückzuweisen, welche unvollständig sind oder welche die Bestimmungen der vorliegenden Weisung nicht erfüllen.

4.2.10.2 Kontrolle

Die zuständige Sektion des SEM prüft, ob ein Rückerstattungsantrag begründet ist. Hierfür kann sie nötigenfalls weitere Angaben und Belege verlangen.

4.2.10.3 Vollständige Angaben

Bei Nichtbefolgung der in der AsylV 2 enthaltenen Bestimmungen, der vorliegenden Weisung oder bei unvollständigen Angaben kann das SEM die Rückerstattung ganz oder teilweise ablehnen.

4.3 Anhänge

Anhang 1 zu Weisung III / 4	Tätigkeitsbericht Rückkehrberatung
Anhang 2 zu Weisung III / 4	Tätigkeitsprotokoll Rückkehrberatung
Anhang 3 zu Weisung III / 4	Antragsformulare Rückkehrhilfe
Anhang 4 zu Weisung III / 4	Projektplan Rückkehrhilfe

